

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Light-Contact Boxing Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Light-Contact Boxens, bei dem harte Schläge, aggressives Verhalten und insbesondere Niederschläge verboten sind. Dies beinhaltet folgende Punkte:

- Pflege und Weiterentwicklung, sowie Beaufsichtigung des Light-Contact Boxens in der Schweiz
- Organisation des Light Boxing Cups
- Vertretung der LCB spezifischen Interessen gegenüber Behörden und Institutionen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, aber bemüht, genügend Gelder für die Weiterentwicklung der Sportart zu generieren.

3. Mittel

3.1 Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Gönner	ab 20 Franken
Mitglieder	200 Franken per anno

3.2 Sponsoring Einnahmen

Bei der Akquisition von Sponsorengeldern gehen 10% dieser Gelder an die Person, die diese Gelder eingebracht hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gönnergelder.

3.3 Gönnergelder

Jährlich werden die Gönner des Vereins angeschrieben und um eine Einzahlung gebeten.

4. Neutralität

Die Light-Contact Boxing Association ist politisch und konfessionell neutral.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jeder Boxverein oder Boxschule werden, die Light-Contact Boxing betreibt oder die Absicht hat, dies in Kürze zu tun, und über einen im LCB ausgebildeten Trainer verfügt.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, ab einem Gönnerbeitrag von 20 Franken.

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

7.1 Freiwilliger Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben spätestens bis zum 30. September desselben Jahres an das Sekretariat gerichtet werden. Im Falle eines Austritts nach dieser Frist, bleibt der Beitrag des Folgejahres geschuldet.

7.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Jedoch ist das Mitglied vom Ausschlussentscheid bis zur ordentlichen Generalversammlung ohne Stimmrecht.

Ausschlussgründe sind Verletzungen der statuarischen Pflichten oder ein Zuwiderhandeln der Interessen der LCBA.

7.3 Stellung

Aus der Light-Contact Boxing Association ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsmögens. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich an einem der beiden ersten Wochenenden im Februar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen vor der Generalversammlung per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Ausserordentliche Generalversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der angeschlossenen Vereine verlangt wird. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den drei regionalen Präsidenten (wovon jedes Jahr in Rotation ein anderer Präsident den Vorsitz hat), dem Sekretär und dem Kassier. Der Vorstand wählt nach Bedarf weitere Mitglieder in Kooptation. Die Mitglieder haben auch die Möglichkeit sich dem Vorstand als Vorstandsmitglieder anzubieten.

Der Vorstand hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der dafür nötigen Weisungen
- Festlegung einer Strategie zur Förderung des Light-Contact Boxens, sowie Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft

12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Davon muss einer die Aufgabe im folgenden Jahr fortführen.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift eines Vorstandmitgliedes. Jedoch haben substantielle Entscheidungen, die einen Wert von 500 Franken überschreiten, durch die Kollektivunterschrift eines Vorstandmitgliedes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Alternativ ist auch eine Einzelunterschrift eines Vorstandes kombiniert mit einer schriftlichen Bestätigung eines weiteren Vorstandmitgliedes möglich.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereine an der Versammlung teilnehmen. Wenn eine Auflösung beschlossen wird, aber weniger als die Hälfte der Vereine anwesend ist, muss eine zweite Versammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ist eine solche Institution nicht vorhanden, fällt das Vereinsvermögen prozentual im Verhältnis der Stimmrechte an die Aktivmitglieder.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 06.08.2011 angenommen worden und zuletzt an der GV vom 27.03.2021 revidiert worden.

Der Präsident:

.....

Stefan Käser

Der Vize-Präsident:

.....

Angelo Fasolis